



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Groupe de travail « RU CUI »
Arbeitsgruppe „ER CUI“
Working group "CUI UR"**

**LAW-16015-CUI 4/4 Add. 9
29.04.2016**

Original: EN

4. TAGUNG

Stellungnahme des Vereinigten Königreichs

ZU DEN VORSCHLÄGEN DES GENERALEKRETÄRS BETREFFEND DIE REVISION
DER EINHEITLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN VERTRAG ÜBER DIE NUT-
ZUNG DER INFRASTRUKTUR IM INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR (CUI -
ANHANG E ZUM ÜBEREINKOMMEN) VOM 29. JANUAR 2016
ANTWORT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Vereinigte Königreich nimmt folgenden Änderungsvorschlag zu Artikel 1 § 1 zur Kenntnis:

„Diese Einheitlichen Rechtsvorschriften gelten für jeden Vertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in einem Mitgliedstaat durch einen Zug für einen internationalen Eisenbahnverkehr zwischen Staaten, von denen mindestens einer ein Mitgliedstaat ist.“

(i) VORSCHLAG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Das Vereinigte Königreich schlägt folgende Abänderung vor:

„Diese Einheitlichen Rechtsvorschriften gelten für jeden Vertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in einem Mitgliedstaat durch einen Zug für einen internationalen Eisenbahnverkehr zwischen mindestens zwei Mitgliedstaaten.“

(ii) BEGRÜNDUNG

Das Vereinigte Königreich unterstützt das Ziel der Klarstellung des Anwendungsbereiches der Einheitlichen Rechtsvorschriften und der Vermeidung von Mehrdeutigkeiten und begrüßt daher den Verweis auf den „internationalen Eisenbahnverkehr“.

Die Aufnahme der Wörter „internationaler Eisenbahnverkehr“ führt zum Ausschluss der Möglichkeit einer Ausdehnung der Einheitlichen Rechtsvorschriften auf nationale Beförderungen und verknüpft den Anwendungsbereich mit dem eigentlichen Zweck des Nutzungsvertrages.

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs besteht das Ziel der CUI darin, das Verhältnis zwischen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber in Fällen zu regeln, wo das Eisenbahnunternehmen der Beförderer im Sinne der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV) und der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) ist.

Demzufolge stellt die obige Änderung, die auf internationalen Eisenbahnverkehr „zwischen Staaten“ verweist, einen Widerspruch zum Anwendungsbereich der CIV und CIM dar, wo es in beiden Fällen um den Verkehr „zwischen zwei Mitgliedstaaten“ geht. Darüber hinaus gibt Artikel 10 des Übereinkommens den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Zusatzbestimmungen zur Ausführung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM zu vereinbaren.

2. BEGRIFFSBESTIMUNG für „internationaler Eisenbahnverkehr“

Das Vereinigte Königreich nimmt folgenden Änderungsvorschlag zur Kenntnis:

„ ‚internationaler Eisenbahnverkehr‘ einen Verkehr, der die Nutzung einer internationalen Trasse oder mehrerer aufeinanderfolgender nationaler Trassen umfasst, die sich in min-

destens zwei Staaten befinden und von den betroffenen Infrastrukturbetreibern koordiniert sind;“

(i) VORSCHLAG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Das Vereinigte Königreich schlägt folgende Abänderung vor:

„ ‚internationaler Eisenbahnverkehr‘ einen Verkehr, der die Nutzung einer internationalen Trasse oder mehrerer aufeinanderfolgender nationaler Trassen umfasst, die sich in mindestens zwei Mitgliedstaaten befinden und von den betroffenen Betreibern koordiniert sind, um die Beförderung von Personen oder Gütern im Sinne der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV oder CIM zu ermöglichen;“

(ii) BEGRÜNDUNG

Unserem Verständnis nach muss internationaler Eisenbahnverkehr mit der Nutzung einer internationalen Trasse fest verbunden sein und sollte nicht darüber hinausgehen. Zudem würde ein Verweis auf die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV/CIM klarstellen, dass die Begriffsbestimmung „internationaler Eisenbahnverkehr“ an die Nutzung von Trassen zum Zweck von Beförderungen unter CIV- und CIM-Verträgen geknüpft ist.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNG für „Beförderer“

Das Vereinigte Königreich nimmt den folgenden Vorschlag für die Begriffsbestimmung für Beförderer zur Kenntnis:

„die natürliche oder juristische Person, deren Haupttätigkeit es ist, Personen oder Güter im internationalen Verkehr auf der Schiene zu befördern und die nach den Gesetzen und Vorschriften betreffend die Erteilung und Anerkennung von Betriebsgenehmigungen, die in dem Staat gelten, in dem die Person diese Tätigkeit ausübt, eine Betriebsgenehmigung erhalten hat;“

(i) VORSCHLAG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Das Vereinigte Königreich schlägt folgende Abänderung vor:

„ ‚Beförderer‘ die natürliche oder juristische Person, die Personen oder Güter im internationalen Verkehr gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV oder CIM befördert, und die nach den Gesetzen und Vorschriften betreffend die Erteilung und Anerkennung von Betriebsgenehmigungen, die in dem Staat gelten, in dem die Person diese Tätigkeit ausübt, eine Betriebsgenehmigung erhalten hat;“

(ii) BEGRÜNDUNG:

Die vorgeschlagene Begriffsbestimmung bezieht sich auf die kommerzielle Nutzung der Infrastruktur – d. h. die Beförderung von Personen oder Gütern – im internationalen Verkehr und der Verweis auf die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV/CIM verhindert die Entstehung eines separaten Regimes, welches nicht beabsichtigt war.

4. ARTIKEL 8 § c) – HAFTUNG DES BETREIBERS

Das Vereinigte Königreich nimmt folgenden Vorschlag zur Kenntnis:

„Der Betreiber haftet für ... Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass der Beförderer Entschädigungen für von einem Zug, der auf einer Strecke internationalen Eisenbahnverkehr durchführt, verursachte Schäden zu leisten hat, die der Beförderer oder

seine Hilfspersonen während der Nutzung der Infrastruktur erleiden und die ihre Ursache in der Infrastruktur haben.“

(i) VORSCHLAG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Das Vereinigte Königreich schlägt folgende Abänderung vor:

„Der Betreiber haftet für ... Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass der Beförderer gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM Entschädigungen für von einem Zug, der auf einer Strecke internationalen Eisenbahnverkehr durchführt, verursachte Schäden zu leisten hat, die der Beförderer oder seine Hilfspersonen während der Nutzung der Infrastruktur erleiden und die ihre Ursache in der Infrastruktur haben.“

(ii) BEGRÜNDUNG:

Die Streichung des Verweises auf die CIV und CIM würde eine potenziell breitere und unvorhersehbare finanzielle Haftung des Infrastrukturbetreibers bedeuten, wenn der Fall eintritt, dass der Anwendungsbereich auf Züge oder individuelle Eisenbahnfahrzeuge ausgeweitet wird, die weder Personen noch Güter befördern.